



INFORMATION Nr. 3/2005

betreffend Amtsbestätigungen, Diverses, Organisatorisches und Neuerungen

1. Amtsbestätigungen betr. hinterlegte Stiftungen:

1.1. Vorbemerkung:

Gemäss Urteil des Staatsgerichtshofes vom 18.11.2003 (StGH 2003/65) ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in Abweichung von der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung angehalten, Amtsbestätigungen nur mehr dann auszustellen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Da Amtsbestätigungen somit vom Vertrauensschutz umfasst sind, sind die Formulierungen der nicht vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erstellten Amtsbestätigungen besonders zu prüfen.

Aus diesem Grund hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bereits im Informationsschreiben Nr. 6/2003 die Anforderungen an Amtsbestätigungen bzw. die zulässigen Formulierungen näher erläutert. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Amtsbestätigungen sich immer auf den Inhalt der beim Öffentlichkeitsregister hinterlegten Urkunden beziehen müssen.

1.2. Anführung des Hinterlegungsdatums:

Die Anführung des Hinterlegungsdatums auf den Amtsbestätigungen anlässlich der erstmaligen Hinterlegung sollte im eigenen Interesse unterbleiben. Schliesslich hängt das Datum der Hinterlegung entscheidend vom Bearbeitungszeitpunkt im Amt ab. Somit kann es zu Abweichungen kommen, welche sodann eine Korrektur des Datums auf den Amtsbestätigungen erforderlich machen.

-> Diese Korrektur wird nicht amtswegig durchgeführt, sondern die somit nicht korrekten Amtsbestätigungen unbeglaubigt an den Antragsteller retourniert.

1.3. Schreibweise der Stiftungsnamen:

Massgeblich für die Schreibweise der Stiftungsnamen ist die Schreibweise in den jeweiligen Stiftungsstatuten.

- > Dementsprechend werden vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt künftig keine von dieser Schreibweise abweichende Schreibweisen mehr toleriert und somit nicht korrekte Amtsbestätigungen unbeglaubigt retourniert.

1.4. Personendaten:

Gemäss den Bestimmungen des PGR und der ÖRegV sind sämtliche zur Identifizierung der Personen notwendigen Daten auf den Anträgen an das Öffentlichkeitsregister anzuführen (Familien-, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Strassenbezeichnung, Hausnummer, Wohn- bzw. sofern zulässig inländischer Kanzleisitz).

Es werden jedoch nicht sämtliche dieser Informationen auf den Registerauszügen bzw. Amtsbestätigungen angeführt, sondern lediglich der Familien- und Vorname, die Staatsangehörigkeit und der Wohn- bzw. Kanzleisitz. Dies bedeutet, dass zur Verifizierung der Korrektheit der auf den nichtamtlichen Auszügen enthaltenen Strassenbezeichnungen jeweils die in den Registerakten liegenden Dokumente zu sichten wären.

- > Da dies jedoch mit übermässigem und den weiteren Amtsbetrieb gefährdenden Arbeitsaufwand für das Amt verbunden wäre, werden solche Amtsbestätigungen bzw. Registerauszüge künftig nicht mehr bearbeitet.
- > Im übrigen wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass bei Abweichungen vom Registerinhalt (insbes. Abweichungen von Namen und Orten) ohne gleichzeitige Anträge auf entsprechende Registeränderungen ebenfalls keine Beglaubigungen vorgenommen werden.
- > Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass das Amt nicht berechtigt ist, amtswegig Berichtigungen von Personendaten durchzuführen. Es ist daher nicht möglich, die laufende Datenerfassung zu diesen Zwecken zu nutzen. Änderungen erfolgen ausschliesslich aufgrund entsprechender Anträge!

1.5. Zweckbestimmung und Ausstellung von Amtsbestätigungen anlässlich der Neuhinterlegung (siehe bereits Info Nr. 7-2003):

Die Zweckbestimmung ist entscheidend für die Frage der Zulässigkeit der Hinterlegung. Da ein Bedürfnis nach Anonymität des/der Begünstigten im Rahmen der im Öffentlichkeitsregister zu hinterlegenden Statutenbestimmung besteht, stellt sich die Frage nach den Anforderungen an die Bestimmtheit des Zwecks.

Hiezu hat der F.L. OGH in seinem Beschluss vom 17.7.2003 (1CG.2002.262-55) ausgeführt, dass die zu einem Stiftungsgeschäft gehörenden Unterlagen „einen prüf-baren Minimalinhalt aufweisen und nicht nur allgemeine Worthülsen enthalten dürfen“. Die Unterlagen müssen „zumindest minimal erkennen lassen, wie das Stif-

tungsvermögen verwendet und nach welchen zumindest rudimentären Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird“.

Jedenfalls beantwortet sich nach Ansicht des OGH die Frage, ob eine konkrete Umschreibung des Stiftungszwecks den geforderten Minimalinhalt aufweist, immer fallbezogen.

Aus diesem Grunde ist es dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht möglich, abschliessende Beispiele für zulässige Zweckbestimmungen zu publizieren.

Die Gefahr der Ausstellung unrichtiger Amtsbestätigungen ist anlässlich der Neuhinterlegung am grössten, da dem Amt nicht bekannt ist, ob sämtliche zur Errichtung einer sog. hinterlegten Stiftung notwendigen Elemente gegeben sind. Da gerade im Bereich der sog. hinterlegten Stiftungen der Zweck in den Statuten sehr unbestimmt gehalten ist, ist eine Konkretisierung in einem Stiftungszusatzdokument (Beistatut, Reglement etc.) zwingend erforderlich.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Stiftungszusatzdokumente nicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt werden müssen, ist es notwendig, **in der Errichtungsurkunde oder dem Stiftungsstatut einen individualisierbaren Hinweis aufzunehmen, wonach sichergestellt ist, dass vom Stifter eine Zusatzurkunde errichtet worden ist, in welcher die Zweckadressaten (Bezeichnung der Familie(n) bei Familienstiftungen und Ausführung der Begünstigungsregelung, Bestimmung des Begünstigtenkreises, Bezeichnung der Genussberechtigten) bestimmbar bezeichnet sind.**

Erst durch diesen Hinweis wird gewährleistet, dass keine Amtsbestätigung für eine in Wirklichkeit noch nicht rechtsgültig errichtete Stiftung ausgestellt wird.

-> Neuhinterlegungen, welche diesem Erfordernis nicht bzw. nicht genügend gerecht werden, werden zur Verbesserung (gebührenpflichtig!) zurückgestellt bzw. bei nicht fristgerechter Verbesserung förmlich (gebührenpflichtig) abgewiesen.

2. Unterfertigung von Dokumenten:

Grundsätzlich sollte jede Unterschrift leicht identifizierbar bzw. zuordenbar sein (z.B. durch maschinenschriftliche Beifügung des vollständigen Namens).

-> Dokumente, welche diesem Erfordernis nicht gerecht werden, jedoch Grundlage der vom Amt vorzunehmenden Prüfung sind, werden zur Verbesserung zurückgestellt bzw. entsprechende Anträge bei nicht fristgerechter Verbesserung förmlich abgewiesen.

3. Änderung von Zeichnungsberechtigungen:

Entgegen verbreiteter Ansicht ist es dem Amt nicht gestattet, Zeichnungsrechte amtswegig anzupassen.

Es ist daher bei Wegfall von Zeichnungsberechtigten von Seiten der juristischen Person unbedingt das möglicherweise verbundene Zeichnungsrecht weiterer Organe zu prüfen und allenfalls dessen Anpassung zu beschliessen und die entsprechende Änderung zu beantragen.

4. Übersetzungen bzw. mehrsprachige Amtsbestätigungen:

Es können vom Amt weder Übersetzungen angefertigt noch eingereichte fremdsprachige Amtsbestätigungen als mit der deutschen Fassung übereinstimmend beglaubigt werden.

-> Die entsprechenden Bestätigungsvermerke sind künftig wegzulassen, widrigenfalls künftig keine Beglaubigungen solcher Amtsbestätigungen mehr vorgenommen werden können.

5. Zustelladresse:

Die Anführung einer Zustelladresse ist nur bei im Inland tätigen Unternehmen zulässig und kann keinesfalls eine Alternative zur Repräsentanz darstellen.

Hinsichtlich der Postzustellung gilt zu beachten, dass die Post nur dann an die Zustelladresse zustellen kann, wenn ein Postkasten entsprechend gekennzeichnet ist. Andernfalls kommt es zu Retournierungen, welche das gefertigte Amt zur Durchführung von Aufforderungsverfahren zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes zwingen.

6. Gebührenpflicht bei Verfügungen:

Da das gefertigte Amt in zunehmendem Masse Aufforderungsverfahren durchzuführen hat und dies ein erhebliches Mass an Personaleinsatz, aber auch Kosten für Papier und Porto verursacht, werden die hieraus resultierenden Verfügungen künftig eine Gebührenpflicht auslösen.

-> So betragen die Gebühren für Verfügungen aus Anlass von Aufforderungen jeglicher Art (Art. 971 PGR, Versäumnis der Änderung gem. Art. 968 PGR, Versäumnis der Bilanzeinreichung etc.) per sofort jeweils CHF 100,00 bzw. bei höherem Aufwand auch mehr.

7. Durchführung von Löschungen auf Anordnung des Konkursrichters:

Das gefertigte Amt weist darauf hin, dass die Durchführung von Löschungen aus Anlass abgewiesener Konkursanträge erst nach Übermittlung der mit Rechtskraftvermerk versehenen Original-Löschungsbeschlüsse des Landgerichts möglich ist.

In der Regel erhält das Amt ca. 3 bis 4 mal jährlich entsprechende Beschlüsse des Landgerichtes, sodass ca. alle 3 Monate die bis dahin vom Landgericht gesammelten Fälle zur Löschung gelangen.

-> Ersuchen um (vorzeitige) Durchführung von Löschungen unter Vorlage des vom Landgericht an die Gesellschaft übermittelten Beschlusses auf Abweisung des Konkursöffnungsantrages und Anordnung der Löschung der Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister können nicht statt gegeben werden.

8. Organisatorisches:

- Angabe der Zustell- und Rechnungsadresse bei Anträgen und Bestellungen:

Insbesondere bei Fax- oder e-mail-Bestellungen ist darauf zu achten, dass die genaue Zustell- und Rechnungsadresse mit angeführt wird; nachträgliche Änderungen werden aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes nicht mehr durchgeführt;

- Vorlage eines Identitäts- und Berechtigungsnachweises bei persönlichem Abholen von Registerunterlagen:

Da die Urkunden von hinterlegten Stiftungen besondere Vertraulichkeit geniessen, ist das Amt insbesondere auch bei persönlichem Abholen von Bestellungen angehalten, sich über die Identität des Erschienenen und die Berechtigung zur Entgegennahme dieser Dokumente zu vergewissern und damit sicherzustellen, dass die Dokumente tatsächlich nur dem Berechtigten ausgehändigt werden. Aus diesem Grund sind von allen, den Mitarbeiter/innen des Amtes nicht bekannten Personen, unaufgefordert Identitätsnachweise (sämtliche amtlichen Lichtbildausweise und –karten) und Ermächtigungen des Arbeitgebers vorzuweisen, andernfalls die Aushändigung der Unterlagen verweigert werden kann.

- Wartefrist bei Durchführung von Bestandänderungen:

In Anbetracht der erheblichen Arbeitsbelastung des Amtes und zur Vermeidung von Arbeitsrückständen im Bereich der Neugründungen und Änderungen, behält sich das gefertigte Amt das Recht vor, Änderungsanträge, welche grössere Teile des Gesellschaftsbestands eines Treuhandbüros betreffen und welche für die Öffentlichkeit nicht von allzu grossem Interesse sind (Wechsel der Wohnsitz- in Kanzleiadresse;

Beifügung von (Berufs-)Titeln etc.), nachrangig zu behandeln und „portionsweise“ zu erledigen.

- Verbesserungsschreiben:

Zur Vermeidung ungerechtfertigter Abweisungen erfolgen diese künftig ausschliesslich schriftlich (sog. „Verbesserungsschreiben“), wobei seitens des Amtes das „Vieraugenprinzip“ umgesetzt wird.

9. Erweiterung des Dienstleistungsangebots:

9.1. Online-Erstellung von sog. Repräsentanzen-Listen:

Da die F.L. Steuerverwaltung bekanntlich keine Repräsentanzen-Listen mehr erstellt, wird künftig das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt aufgrund seines Kenntnisstandes Listen über den aktuellen Stand von Mandaten erstellen. Diese Listen können online, d.h. ohne längere Wartezeiten erstellt werden. An Gebühren wird ein Minimalbetrag von CHF 50.--, bei Übersteigen von 10 Seiten, je weiterer Seite CHF 5.-- eingehoben werden.

9.2. elektronische Akteneinsicht bzw. elektronische Übermittlung von Dokumenten:

Es ist ab sofort auch möglich, anstelle der Akteneinsicht im Amt den Akt oder Akten-teile in elektronischer Form anzufordern. Dabei finden einstweilen dieselben Gebüh-renansätze Anwendung wie bei Erstellung normaler Kopien (somit CHF 1.--/Seite).

Vaduz, 27.06.2005